

Satzung

„Vogelfreunde Wesel und

Umgebung" (VWU)



Sitz in Wesel

- 2 -

- 2 -

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Vogelfreunde Wesel und Umgebung**“ (VWU).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen unter VR-Nr. 0555.

Der Sitz ist Wesel.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

- 2.1 Die Pflege und Förderung des Vogelschutzes, der Vogelzucht, der Haltung bedrohter Arten.
- 2.2 Aus dem Verein ist eine AZ-Ortsgruppe Wesel gegründet worden nach den Richtlinien der AZ.
- 2.3 Es werden die Richtlinien der "Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht (AZ) e.V." anerkannt.
- 2.4 Pachten und betreuen von naturbelassenem Gelände zur Schaffung von Biotopen mit Feucht- und Wasserstellen, sowie die Unterstützung von Brutstätten für einheimische Vögel.
Weiterhin die Erstellung von Winterschlafplätzen für Igel und anderes Kleingetier.
- 2.5 Die Aufgaben erstrecken sich ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine gewinnbringende Tätigkeit ist nicht vorgesehen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder haben weder Anspruch auf die Auszahlung ggf. anfallender Jahresüberschüsse, noch

- 3 -

auf die Rückzahlung des Vereinsvermögens beim Erlöschen der Mitgliedschaft, noch bei Auflösung des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder Vogelzüchter und Förderer der Arterhaltung sein.
- 3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- 3.2a Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren benötigen für die Mitgliedschaft die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.4 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 3.5 Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die lediglich durch ihre Beitragszahlung die ideellen Ziele des Vereins unterstützen wollen.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an. Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages eine Satzung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss.
- 4.4 Der freiwillige Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4.5 Der Ausschluss erfolgt:
- 1.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - 2.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - 3.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - 4.) wegen Zuwiderhandlung gegen, die AZ-Richtlinien.
- 4.6 Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.7 Jedes Mitglied steht wegen des Ausschlusses das Recht zu, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

§ 5

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 5.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr (Kostenbe

trag) und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- 5.2 Die Beiträge sind jährlich zu entrichten, wobei eine Frist bis zum 01.04. d. Jahres einzuhalten ist.
- 5.3 Jugendliche unter 18 Jahre, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und passive Mitglieder entrichten den halben Jahresbeitrag.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist die beschlußfassende Versammlung der Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

- 6 -

- 6 -

- 8.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
 - 1. wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - 2. mindestens ein Fünftel der Mitglieder und Ehrenmitglieder dies unter Angaben von Gründen und des Zwecks schriftlich verlangen.
- 8.5 Anträge für die Mitgliederversammlung sollen acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- 8.6 Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Ziele haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- 8.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung erteilt nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, dem Vorstand Entlastung und nimmt die erforderlichen Neuwahlen vor.

§ 9

Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - und dem Kassierer.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 9.3 Der Vorstand soll aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.
- 9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte Vereins.

- 9.5 Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, denen nur Mitglieder des Vereins angehören sollen.
- 9.6 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.7 Der 1. Vorsitzende führt, die Organisation des Vereins, die Einberufung und den Vorsitz in allen Versammlungen. ;
- 9.8 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und ist dessen Stellvertreter.
- 9.9 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 9.10 Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende innerhalb von zehn Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§10

Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Jedes ordentliche Mitglied, das bei Wahlen und Abstimmungen anwesend ist, hat eine Stimme.
- 10.1a Jedes jugendliche Mitglied, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat, ist stimmberechtigt.
- 10.2 Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen.
- 10.3 Alle Anträge werden mit 2/3 Mehrheit entschieden, soweit die Satzung keine andere Vorschrift trifft. Anträge welche bei der Abstimmung Stimmgleichheit erzielen, sind abgelehnt.
- 10.4 Bei Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit.
- 10.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf Versammlungen zur Sache sprechen, wenn es sich in gehöriger Form zu Wort meldet.

-8-

-8-

- 10.6 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- 10.7 Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, wenn ,
 - 1. nicht zur Sache gesprochen wird,
 - 2. nach Form und Inhalt ungehörig gesprochen wird,
 - 3. das Ansehen des Vereins und seiner Interessen geschädigt wird.Bei Wortentzug kann vom Betroffenen die Entscheidung der Versammlung verlangt werden.
- 10.8 Ist zu einem Punkt Schluss der Debatte beantragt, dann muss dieser Antrag nach Erledigung der vorliegenden Wortmeldungen zur Abstimmung kommen.
- 10.9 Von allen Versammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweils amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

S 11

Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann, grundsätzlich nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit erfolgen.
- 11.2 Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung stattfinden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 sämtlicher Mitglieder vertreten sein. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, jedoch siehe Satz 1.